

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Rathausstraße 6 | 15517 Fürstenwalde (Spree)

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Abteilung 2 Landentwicklung und Flurneuordnung

Rathausstraße 6 15517 Fürstenwalde

Bearb.:

Frau Hardegen-Saeger

Gesch-Z.: Verf.-Nr.: 5-001-X

Hausruf: Fax:

(03361) 554-320 (03361) 554-444

Internet:

www.lelf.brandenburg.de

Christina. Hardegen-Saeger@LELF, Brandenburg.de

Fürstenwalde, den 27.04.2017

Anspruch auf Einsichtnahme in die Protokolle der Vorstandssitzungen

Sehr geehrte

mir wurde die Frage gestellt, ob Teilnehmer dieses Verfahrens, die möglicherweise zugleich Gemeinderatsmitglieder sind, ein Recht auf Einsicht in die Protokolle der Vorstandssitzungen der Teilnehmergemeinschaft dieses Flurbereinigungsverfahrens haben.

Dazu äußere ich mich wie folgt:

Ein Einsichtsrecht besteht, wenn es auf einer Rechtsgrundlage beruht.

Als allgemeine Vorschrift gewährt § 1 VwVfGBbg i. V. m. § 29 VwVfG einen Akteneinsichtsanspruch, soweit die Kenntnis zur Verteidigung der rechtlichen Interessen erforderlich ist. Dieses Einsichtsrecht steht im Spannungsfeld mit dem durch Artikel 11 der Verfassung des Landes Brandenburg gewährleisteten Recht auf Datenschutz.

Bei der im Einzelfall zu treffenden Entscheidung ist das jeweils anzuwendende Spezialgesetz der Entscheidung über die Gewährung der Akteneinsicht zu Grunde zu legen. Das folgt aus § 2 Absatz 5 des Akten- und Informationsgesetz des Landes Brandenburg (AIG), wonach in laufenden Verfahren Akteneinsicht nach Maßgabe des anzuwendenden Verfahrensrechts gewährt wird.

Insoweit ist für die Beantwortung dieser Frage das Flurbereinigungsgesetz einschlägig. Eine Spezialvorschrift, die ein Einsichtsrecht in die Protokolle der Vorstandssitzungen gewähren würde, existiert im Flurbereinigungsgesetz nicht.

Landesamt für Ländliche Entwicklung , Landwirtschaft und Flurneuordnung

Demgemäß leitet sich die Beantwortung der Frage aus dem Zusammenhang mit den Regelungen über die Vorstandsarbeit ab. Die Organisation des Vorstandes ist in § 26 FlurbG bestimmt. Der Vorstand trifft nach § 26 Absatz 2 FlurbG seine Entscheidungen unter Anwesenden im Beschlussverfahren. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich (Wingerter/Mayr, Kommentar zum Flurbereinigungsgesetz 9. Auflage § 26 Rdnr. 2). Daher sind auch die Sitzungsprotokolle, die den Ablauf der Sitzungen wieder geben nicht allgemein zugänglich. Dadurch wird gewährleistet, dass die Meinungsbildung in freier und pluralistischer Rede und durch Beiträge der Vorstandsmitglieder geschieht.

Der Antrag auf Einsichtnahme in die Protokolle der Vorstandssitzungen ist daher abzulehnen, da kein Einsichtsrecht besteht. Ein Einsichtsrecht besteht auch nicht aus einer Position in einem Gemeinderat. Denn die kommunalen Interessen, werden durch die besonderen Vertreter wahrgenommen.

Es besteht aber nach §§ 22 Abs. 2 Satz 3 FlurbG eine Möglichkeit, Auskunft über die im Vorstand behandelten Themen und über den Verfahrensstand zu erteilen. Eine Verpflichtung dazu besteht aber nur, wenn eine Teilnehmerversammlung stattfindet. Zur Unterstützung der aktiven, vertrauensvollen und transparenten Verfahrensdurchführung sollte diese Möglichkeit genutzt werden.

Im Auftrag

Christina Hardegen-Saeger

Fachreferentin Recht /Datenschutzbeauftragte